Wissenswertes zur Versorgung mit Blutdruckmessgeräten

Blutdruckmessgeräte dienen zur Messung des arteriellen Drucks. Dieser wird unterteilt in einen systolischen (oberen) und in einen diastolischen (unteren) Wert und vom Messgerät angezeigt. Vollautomatische Blutdruckmessgeräte können ebenfalls die Herzfrequenz in Schlägen pro Minute darstellen. Am häufigsten werden vollautomatische Blutdruckmessgeräte in Form von Oberarm- und Handgelenksmessgeräten verwendet. Wir übernehmen die Kosten für Blutdruckmessgeräte bei medizinisch notwendiger Selbstmessung.

Ärztliche Verordnung

Sie benötigen eine vertragsärztliche Verordnung, damit wir die Kosten für Ihr Blutdruckmessgerät übernehmen können. Mit dieser Verordnung (auch „Rezept" genannt), können Sie sich direkt an einen unserer Vertragspartner (z. B. Apotheke oder Sanitätshaus) wenden. Dieser kümmert sich dann um alles Weitere. Sie erhalten Ihr Blutdruckmessgerät in der Regel ohne vorherige Bewilligung der Debeka BKK. Sollte der regional geltende Vertrag für Ihren Bereich (Bundesland) vorsehen, dass die Versorgung zuvor beantragt werden muss, so stellt der Anbieter (z. B. Apotheke) einen Kostenvoranschlag an die Debeka BKK als Genehmigungsantrag.

Leistungserbringer/ Vertragspartner

Wir können für Ihr Hilfsmittel dann Kosten übernehmen, wenn der Anbieter (Leistungserbringer wie z. B. Sanitätshaus, Apotheke) Vertragspartner der Debeka BKK ist. Diese Voraussetzung ist eine gesetzliche Vorgabe. Daher haben wir Verträge mit Hilfsmittelanbietern abgeschlossen bzw. sind bestehenden Verträgen beigetreten. Die Qualitätsanforderungen an die Versorgung sind einheitlich geregelt und in den Verträgen vereinbart. Egal, welchen unserer Vertragspartner Sie wählen, Sie sind immer gut versorgt.
Die Versorgung mit Blutdruckmessgeräten ist für Apotheken durch regionale Lieferverträge abhängig vom Bundesland geregelt. Hierdurch können regional unterschiedliche Regelungen und Preise bestehen. Gerne informieren wir Sie zu den jeweils geeigneten Vertragspartnern: Melden Sie ich bei unseren Hilfsmittel-Experten unter der Rufnummer: 0261 94143 - 392.

Leistungsumfang

Unsere Verträge umfassen alle zur Versorgung notwendigen Dienst- und Serviceleistungen des Vertragspartners (Leistungserbringer). Hierzu zählt auch eine ausführliche, persönliche Beratung vor Abgabe Ihres Blutdruckmessgerätes. Leistungserbringer sind verpflichtet, eine fach- und sachgerechte Versorgung zu gewährleisten. Die Einweisung in die Handhabung erfolgt durch entsprechendes Fachpersonal des Leistungserbringers z. B. in der Apotheke. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an den Anbieter (Vertragspartner). Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu diesem Thema.

Beratung

Aufgabe des Vertragspartners ist es, Sie umfassend zur Produktauswahl zu beraten. Es ist bei Blutdruckmessgerät u. a. darauf zu achten, dass der Umfang des Oberarms zu dem angegebenen Bereich auf der Manschette passt, weil es sonst zu Messfehlern kommen kann. Bei Bedarf erfolgt die Beratung und Erprobung unter Einbeziehung von Angehörigen oder Betreuern, Ärzten oder Therapeuten.

Gesetzliche Zuzahlung

Ihre Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten – mindestens 5 EUR und maximal 10 EUR je Hilfsmittel und ist direkt an den Vertragspartner (Leistungserbringer) zu zahlen. Besteht bei Ihnen eine Schwangerschaft und wird das Blutdruckmessgerät zur Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden (z. B. Schwangerschaftshypertonie) benötigt, fällt keine gesetzliche Zuzahlung an. Dies kann der Arzt auf dem Verordnungsvordruck entsprechend kennzeichnen. Der Leistungserbringer stellt Ihnen dann keine gesetzliche Zuzahlung in Rechnung. Liegen Ihre gesetzlichen Zuzahlungen über der Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen, können Sie die Möglichkeit der Befreiung von den Zuzahlungen prüfen lassen. Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1 %. Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite **www.debeka-bkk.de** unter dem Begriff **„Zuzahlungen"**.

Mehrkosten

Grundsätzlich bietet Ihnen der Vertragspartner ein Blutdruckmessgerät ohne Mehrkosten an. Falls Sie sich nach

BKK 202 (22.06.2021)

der Beratung bewusst für ein höherwertiges Produkt entscheiden (z. B. aus Komfortgründen), muss der Vertragspartner Sie über die Höhe der Mehrkosten informieren. Der Vertragspreis wird direkt mit der Kasse abgerechnet. Über die Mehrkosten erhalten Sie eine Rechnung.

Abgabe/Lieferung eines Blutdruckmessgerätes

Bevor Sie das Blutdruckmessgerät erhalten, hat der Hersteller eine Funktionskontrolle durchgeführt. Das Hilfsmittel wird Ihnen im Geschäft des Vertragspartners (z. B. Apotheke) persönlich übergeben. Bei Abgabe des Hilfsmittels informiert Sie unser Vertragspartner über den sachgerechten Gebrauch und die richtige Pflege des Blutdruckmessgerätes. Die Einweisung in die Handhabung erfolgt durch entsprechend geschultes Fachpersonal des Leistungserbringers z. B. in der Apotheke.

BKK 202 (22.06.2021)

Debeka Betriebskrankenkasse, 56048 Koblenz | **Telefon** 0261 94143 - 392 | **Fax** 0261 94143 - 66392 | hilfsmittel@debeka-bkk.de